



-----  
Fahrzeuge

## **FZ 11 Bereifung Anpassung**

### **Sind alle Fahrzeuge je nach Saison mit Sommer- oder Winterreifen ausgerüstet?**

Die Anpassung der Bereifung an Straßenzustand bzw. die Witterung ist ein wichtiger Faktor der aktiven Sicherheit. Der Zusatzpunkt verlangt, dass das Unternehmen seine Fahrzeuge je nach gesetzlichem Erfordernis mit Sommer- oder Winterreifen ausrüstet. Bei ausschließlicher Verwendung von Ganzjahresreifen, diese haben i.d.R. eine Kennung als Winterreifen, wird die Anforderungen dieses Zusatzpunktes nicht erfüllt.

Wann Winterreifen verpflichtend sind, regelt §2 Absatz 3a StVO (Situative Winterreifenpflicht). Der Führer eines Kraftfahrzeuges darf bei Glatteis, Schneematsch, Schnee-, Eis- oder Reifglätte nur fahren, wenn alle Räder mit Winterreifen ausgerüstet sind, die den Anforderungen des §36 Absatz 4 StVZO genügen. Bestimmte Kraftfahrzeuge sind hiervon ausgenommen (§2 Absatz 3a Satz 2 StVO).

KOM dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn mindestens die Räder der vorderen Lenkachsen sowie der permanent angetriebenen Achsen mit Winterreifen ausgerüstet sind. (§2 Absatz 3a Satz 3 StVZO).

Zu beachten ist auch §18 BOKraft, wonach die Ausrüstung der Fahrzeuge den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen und, wenn es die Umstände erfordern, das Fahrzeug mit Winterreifen auszurüsten.

Nachweis über stichprobenhafte Überprüfung der Fahrzeuge (mindestens 30% des Gesamtfuhrparkes)